Satzung des
Vereins zur Förderung der Binger Feuerwehr

§ 1

Der Verein führt den Namen “Verein zur Förderung der Binger Feuerwehr”. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz “ eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”

Der Verein hat seinen Sitz in Bingen am Rhein.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17.06.2025 (in seiner jeweils geltenden Fassung) zu fördern.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

a.) durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesen in der Gemeinde,

b.) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen, Alterskameraden sowie der Jugendfeuerwehr,

c.) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brand-Schutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,

d.) durch Öffentlichkeitsarbeit,

e.) durch Entgegenbringen der Wertschätzung und Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement der Feuerwehr zur Förderung der Motivation und Kameradschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Minderjährige natürliche Personen können durch Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, Mitglied im Verein werden.
Nicht rechtsfähige Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Bereits entrichtete Jahresbeiträge fallen dem Verein zugute.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss:
Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 7

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.
Die Mahnung muss in schriftlicher Form an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und ab dem Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins sind

a.) der Vorstand
b.) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer sowie dem aktuellen Wehrführer und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Bingen-Stadt.

Die Funktion des 1. Vorsitzenden kann auch in Personalunion durch den jeweiligen Wehrführer besetzt sein.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen Aktive oder ehemalige Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bingen-Stadt sein.

Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende und der Kassierer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Wehrführer und dessen Stellvertreter sind auf eine Amtszeit von 10 Jahren gemäß LBKG von der Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bingen-Stadt gewählt. Für diese Vorstandsmitglieder ist somit die Dauer und Regelung des Rücktritts an die Funktion Wehrführer bzw. stellvertretender Wehrführer gebunden.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens

b) jährlich einmal, möglichst im 1. Halbjahr des Kalenderjahres

c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen 3 Monaten.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe b) zu berufende Versammlung, einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Als Schriftform ist sowohl eine E-Mail wie ein Brief möglich.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder Mailadresse.

§ 13

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BDB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen

seit der Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

§ 14

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist durch mindestens 1 Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bingen, die es unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Feuerschutzes (Löschzug Bingen der Freiwilligen Feuerwehr Bingen-Stadt) zu verwenden hat.

Bingen, den 5. Dezember 1988
Bingen, den 13. Juni 2003 (1. Satzungsänderung)
Bingen, den 15. April 2016 (2. Satzungsänderung)
Bingen, den 18. Juli 2025 (3. Satzungsänderung)

Wolfgang von Stramberg
-Vorsitzender-

Stefan Polzer
-Kassierer-